

Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung der Sporthalle im Ortsteil Massen

Vom 12. November 2001

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 12. November 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

(1) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle im Schul-, Trainings-, Freizeit- und Turnierbetrieb werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Halle	1.029 m ²
2. Vereins- und Schulungsraum	47 m ²

§ 2 Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sporthalle beträgt

a) für die Nutzung der Sporthalle

je Stunde	17,90 €
je halbe Stunde	8,95 €

b) für die Nutzung des Vereins- und Schulungsraumes

je Stunde	12,80 €
je halbe Stunde	6,40 €

(2) Bei der Nutzung der Halle für den Trainingsbetrieb durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-Niederlausitz beträgt das Entgelt für

a) Nutzung der Sporthalle

je Stunde	7,70 €
je halbe Stunde	3,85 €

b) Nutzung des Vereins-
und Schulungsraumes

je Stunde	6,40 €
je halbe Stunde	3,20 €

(3) Bei Nutzung der Halle für Punktspiele, Turniere, Freundschaftsspiele u.ä. durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-NL beträgt das Entgelt für

a) Nutzung der Sporthalle

je Stunde	10,25 €
je halbe Stunde	5,13 €

b) Nutzung des Vereins-
und Schulungsraumes

je Stunde	7,70 €
je halbe Stunde	3,85 €

Durch die Nutzer ist die Dauer der Spielansetzungen einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten anzugeben.

(4) Bei Nutzung der Sporthalle in Ausnahmefällen über die Schließzeit von 22.00 Uhr hinaus, ist eine Pauschale pro angefangener Stunde zusätzlich zu entrichten. Diese beträgt 7,70 €.

§ 4 Entgeltspflicht/Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.

(2) Das Entgelt ist nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz innerhalb von 14 Tagen fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Massen-NL. Bei Zahlungsrückständen behält sich die Gemeinde eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

(3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen und nicht rechtzeitig, d.h. 2 Wochen vorher abgesagt, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten.

§ 5 Entgeltbefreiung

(1) Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Massen-NL, 13.11.2001

Massen-NL, 12.11.2001

Richter
Amtsdirektor

Klähr
Vorsitzender der
Gemeindevertretung der Gemeinde
Massen-Niederlausitz

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung der Sporthalle im Ortsteil Massen vom 12.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-NL, 13.11.2001

Richter
Amtsdirektor